

Satzung des TuS Ricklingen v. 1896 e.V.

vom 2. April 2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Turn- und Sportverein Ricklingen von 1896 e. V. - im folgenden TuS genannt - ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und des Stadtsportbundes Hannover e. V. sowie seinen angeschlossenen Fachverbänden. Der TuS hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
2. Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Die Vereinsnadel ist ein schwarzes „R“ auf rundem weißem Untergrund mit schwarzer Umrandung und trägt den Schriftzug TuS Ricklingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit unter besonderer Beachtung des Kinder- und Jugendsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Bereitstellung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leitungen verwirklicht. Durch abteilungsübergreifende Veranstaltungen sollen die freundschaftlichen und sozialen Bindungen unter den Mitgliedern vertieft werden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der TuS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können in Abstimmung mit dem Vereinsbeirat per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, in denen spezielle und artverwandte Sportarten betrieben werden. Über die Errichtung oder Auflösung entscheidet der Vorstand. Der Beschluss wird mit dem Vereinsbeirat erörtert.
2. Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter und Stellvertretern geleitet. Die Leiter und deren Stellvertreter sollen von den Abteilungen gewählt werden. Die Abteilungsleitung vertritt die Belange der Abteilung und alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen unter Wahrung der Bestimmung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Ihnen obliegt die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliederzahl der Abteilung zu begrenzen, wenn das z.B. aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.

§6 Mitgliedschaft

Der TuS hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bzw. nicht geschäftsfähiger Personen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder werden nach §19 von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Vierteljahresende mit einer Kündigungsfrist bis zum 15. des jeweiligen Vormonats zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch
 - Beschluss des Vorstandes auf Grund eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten,
 - Beschluss des Ehrenrates gemäß §23 dieser Satzung erfolgen. Ausscheidenden Mitglieder werden ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht bis zum Ausscheidungstage nicht enthoben.

§9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umfang von Arbeitsleistungen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Zu dem jeweiligen Jahresbeitrag können von den Mitgliedern Umlagen für besondere Maßnahmen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine solche Umlage kann zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie für Baumaßnahmen des Vereins (Investitionsumlage) erhoben werden. Die Umlagen können wie die übrigen Mitgliedbeiträge nach Art und Höhe in einer Beitragsordnung näher geregelt werden. Die jeweilige Umlage darf den Höchstbetrag von 250 Euro nicht überschreiten und darf maximal in Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden und darf die jeweiligen steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.
3. Für einzelne Abteilungen können durch den Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungen Abteilungszuschläge festgesetzt werden, wenn dies wirtschaftlich geboten ist.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins entsprechend den erlassenen Regelungen zu nutzen und in den Abteilungen der Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen zu erfüllen. Die Arbeitseinsätze und die ersatzweise für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde zu leistende Ausgleichzahlung überwacht der Vorstand. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten.
3. Die Rechte der Mitglieder erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft, die Pflichten mit der dem Verein zustehenden Ansprüche.
4. Die Mitglieder sind durch den Verein gegen Unfall nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag des Landessportbundes Niedersachsen e.V. versichert. Für Kinder und Jugendliche besteht Deckungsschutz durch die Stadt Hannover analog den Leistungen des kommunalen Schadensausgleichs. Jeder Unfall ist sofort dem Sozialwart oder dem Vorstand zu melden, ärztliche Hilfe ist in Anspruch zu nehmen. Für andere Unfälle und Sachschäden außerhalb der vorgenannten Bestimmungen haftet der TuS nicht.

§11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- die Kassenprüfer
- der Ehrenrat

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden
 - der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Bau- und Wirtschaftswartin/dem Bau- und Wirtschaftswart
 - der Sportwartin/dem Sportwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der 2. Vorsitzenden/des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Für die Ausführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende
 - die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende
 - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
 - die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§13 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In geraden Jahren sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Sportwartin/ der Sportwart und in ungeraden Jahren die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende, die Kassenwartin/ der Kassenwart sowie der Bau- und Wirtschaftswart zu wählen.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Jahresabschlussberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen §9 Abs. 2 dieser Satzung und Arbeitsleistungen sowie deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Abdruck in der Vereinszeitung und durch Aushang im Vereinschaukasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung steht auch auf der Homepage zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Vereinszeitung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Vereinszeitung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Ein Gegenstand zur Beschlussfassung muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gesetzt werden, wenn eine Abteilung, ein Vorstandsmitglied oder 20 stimmberechtigte Mitglieder diesen verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss dem Vorstand bis zum 15. Dezember des Vorjahres zugegangen sein (damit Einladungsfristen in der Vereinszeitung berücksichtigt werden können).
3. Anträge zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann durch die Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden soweit nicht anders geregelt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Alle Wahlen sind geheim. Auf Antrag kann eine offene Wahl durchgeführt werden, wenn dagegen kein Widerstand erhoben wird. Ist über einen Antrag beschlossen worden, so kann auf derselben Versammlung der Antrag nicht wieder aufgehoben werden.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Gegenstimmen. Für die Ermittlung des Quorums gilt die Anwesenheitsliste. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Dauerhafte Kooperationsverträge und Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen sind nach den Regeln der Satzungsänderung abzuhandeln.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Versammlung sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§19 Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zur/zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, sie Bedarf eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Verein kann nur eine Ehrenvorsitzende/einen Ehrenvorsitzenden haben, sie /er hat Sitz ohne Stimme im Vorstand.

§20 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den amtierenden Abteilungsleitern/-innen wobei die Turnabteilung durch die Oberturnwartin/den Oberturnwart vertreten wird und
 - c) der Alterswartin/dem Alterswart

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach Buchst. b und c entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.

2. Der Vorstand hat die Sitzungsleitung. Der Vereinsbeirat berät den Vorstand und ist vom Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu hören.

§21 Haushaltsvoranschlag

1. Der Haushaltsvoranschlag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für den Vorstand verbindlich. Muss bei einer Ausgabenposition der Ansatz um mehr als 10% bzw. € 3000,00 überschritten werden, dann hat der Vorstand vorher einen Beschluss des Vereinsbeirates herbeizuführen.
2. Die Mitgliederversammlung erlaubt dem Vorstand eine kurzzeitige Überziehung des Kontos um € 3000,00. Werden bei einem Konto nicht veranschlagte Einnahmen erzielt, dann ist in der Höhe der zusätzlichen Einnahmen eine Überschreitung nicht gegeben. Für das abgelaufene Kassenjahr erstellt der Vorstand einen Kassenbericht. Dieser Kassenbericht hat die gleiche Gliederung wie der Voranschlag. Im Kassenbericht werden die Sachkonten sowie die aktuellen Kassen- und Bankbestände sowie der Schuldenstand ausgewiesen.
3. Im Rahmen des Haushaltsvoranschlages können einzelne Sachkonten von den Abteilungen selbständig und eigenverantwortlich bewirtschaftet werden. Die Abrechnung erfolgt über den Verein. Eine Überschreitung des genehmigten Haushaltsvoranschlages durch die Abteilungen ist nicht zulässig. Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mannschaftskassen, sofern diese nicht aus Mitteln des Vereins gefüllt werden.

§22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Kassenprüferinnen/-prüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des Vereinsbeirates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist längstens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Wahlperioden zulässig. Danach muss die Kassenprüferin/der Kassenprüfer mindestens 1 Jahr aussetzen.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind berechtigt jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Prüfung der Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen und erstreckt sich auf rechnerische, buchungstechnische und sachliche Richtigkeit unter Berücksichtigung der Finanzordnung. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über vorgenommene Prüfungen Bericht zu erstatten. Eine Prüfung in Stichproben ist zulässig.

§23 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. 2 Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre dem TuS als Mitglied angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§24 Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat kann angerufen werden bei vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern sowie Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht.
2. Der Ehrenrat kann erkennen auf
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ausschluss aus dem Verein
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates zu folgen. Jedes Mitglied ist bei Streitigkeiten verpflichtet, vor Einschaltung der ordentlichen Gerichte den Ehrenrat anzurufen. Für die Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Ehrenrat eine Geschäftsordnung und bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beschluss des Ehrenrates erfolgt schriftlich mit einer Begründung.

§25 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§26 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Auflösung erlangt nur Gültigkeit, wenn die Auflösung innerhalb von 2 Monaten auf einer zweiten Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird. Für die Ermittlung des Quorums gilt die Anwesenheitsliste.
2. Im Falle der Auflösung hat kein Mitglied Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§27 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 2. April 2022 beschlossen worden. Die bisherige Vereinssatzung in der redigierten Form vom 16. März 2012 wird hiermit ungültig.